

1. ALLGEMEINES

Die Fahrbücherei ist eine öffentliche Einrichtung.

2. BENUTZERKREIS

Jede*r Leser*in ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf privatrechtlicher Grundlage Medien zu entleihen.

3. ANMELDUNG

3.1 Der/die Leser*in meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises bzw. mit Meldeschein an. Bei Kindern und Jugendlichen wird bis zum vollendeten 18. Lebensjahr die Unterschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten verlangt.

3.2 Der/die Leser*in bzw. seine gesetzliche Vertretung erkennt diese Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

3.3 Nach der Anmeldung wird eine maschinenlesbare Ausweiskarte ausgestellt, die nicht übertragbar ist. Der Verlust ist der Fahrbücherei anzuzeigen. Jeder Wohnungs- bzw. Namenswechsel ist mitzuteilen. Die maschinenlesbare Ausweiskarte ist zurückzugeben, wenn die Fahrbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

3.4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung
Mit Ihrer Anmeldung und Ausleihe von Medien entsteht mit der Büchereizentrale Schleswig-Holstein ein Nutzungsvertrag. Für dessen Durchführung ist die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erforderlich und gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO und Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO (berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Ausleihe) zulässig.

3.5 Dauer der Datenspeicherung
Standardgemäß wird Ihre Leserhistorie fünf Jahre gespeichert. Änderungen können im OPAC vorgenommen werden.

4. ENTLEIHUNG, VERLÄNGERUNG, VORMERKUNG

4.1 Gegen Vorlage des Leseausweises werden Medien bis zu **6 Wochen** ausgeliehen. Zeitschriften, Konsolenspiele sowie Medien aus dem Leihverkehr können nur 3 Wochen ausgeliehen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

4.2 Die Verlängerung der Leihfrist kann online, telefonisch, per Mail oder persönlich formlos beantragt werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt.

4.3 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

4.4 Die Fahrbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

5. LEIHVERKEHR

Medien, die nicht im Bestand der Fahrbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen **Leihverkehr** nach

den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden; diese Medien können **nur für 3 Wochen** an die Leser*innen ausgeliehen werden.

In Ausnahmefällen kann bei der hergebenden Bibliothek Verlängerung beantragt werden.

6. BEHANDLUNG DER ENTLIEHENEN MEDIEN

6.1 Der/die Leser*in ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

6.2 Der Verlust entliehener Medien ist der Fahrbücherei unverzüglich anzuzeigen.

6.3 Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der/die Leser*in schadensersatzpflichtig.

6.4 Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, ist der/die eingetragene Leser*in haftbar.

6.5 Leser*innen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Fahrbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der/die Leser*in verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

7. GEBÜHREN

Die gültigen Gebühren sind in der aktuellen Gebührenordnung ausgewiesen (s. Aushang).

8. AUSSCHLUSS VON DER BENUTZUNG

8.1 Personen, die gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können durch die Büchereileitung zeitweise oder ständig von der Benutzung der Fahrbücherei ausgeschlossen werden.

Gegen den Benutzungsausschluss kann bei der Büchereizentrale Schleswig-Holstein Einspruch erhoben werden.

8.2 Während der Ausleihzeiten steht der Büchereileitung der Fahrbücherei das Hausrecht zu.

9. HAFTUNGS AUSSCHLUSS

Die Fahrbücherei haftet nicht für Schäden, die durch Verstöße gegen die Benutzungsordnung oder durch unsachgemäße Benutzung von Gegenständen oder Geräten entstanden sind.

Büchereizentrale Schleswig-Holstein
des Büchereiverein Schleswig-Holstein e.V.

Rendsburg: 12. April 2021



Oke Simons (Geschäftsführung)